

Christian Georg Huber  
Haus-Nr. 25 im  
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

17.12.2008

-per Fax-

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

Ihre E-mail vom 12.12.2008 an

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre falsch adressierte e-mail (es gibt weder eine „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ noch ein 82431 Eschenlohe) weise ich kategorisch zurück. Der gesamte Inhalt Ihrer E-mail vom 17.12.2008 ist schon wegen Falschadressierung nichtig. Ich lasse mich von Ihnen nicht über eine Scheinadresse erfassen und nicht mit meinen Rechten herummanipulieren. Vorsorglich folgendes: In Ihrer E-mail vom 17.12.2008 sprechen Sie von einem Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 2332/08.

**Ich stelle hiermit klar, dass ich bei Ihnen keine Verfassungsbeschwerde eingereicht habe.** Eine Verfassungsbeschwerde ist immer erst nach Abschluss eines Verfahrens möglich. Nach Ihrem Hinweis vom Juli 2008 an meinen Vater Hans Georg Huber (\*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee; Geburtsurkundennummer 62/1942 des Standesamtes Murnau) und seinem Hinweis, dass eine Verfassungsbeschwerde wegen des Beschluss des Reichshofrates in Wien vom 05.02.1768 nicht möglich ist, da die Angelegenheit seit mehr als zweihundert Jahren bereits rechtskraeftig entschieden ist, schied ein Verfassungsbeschwerdeverfahren aus. Bereits im Juli 2008 wurde klipp und klar von mir und meinem Vater klargestellt, dass ein Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht in Frage kommt.

Weder mein Vater Hans Georg Huber (Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe) noch ich Christian Georg Huber (Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe) haben bei Ihnen eine Verfassungsbeschwerde eingereicht.

Die Richter Papier, Eichberger, Masing schreiben weder von mir noch von meinen Vater weder den Namen, noch die Adresse (Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe), noch die Staatsangehörigkeit, noch die Volkszugehörigkeit, so dass weder ich noch mein Vater in Ihrem angeblichen Beschluss vom „09.09.2008“ (der Beschluss weist überhaupt kein Datum, keine Unterschrift und kein Siegel auf und ist auch deswegen nichtig) gemeint sein können.

Es geht nicht, dass anonym ein Verfassungsbeschwerdeverfahren angelegt und durchgeführt wird und dann wollen Sie mir und meinen Vater dadurch meine mir zustehenden Rechte (siehe Beschluss des Reichshofrates in Wien vom 05.02.1768) abstreiten.

Dies waere (falls Sie dies wirklich vorhaben) völkerrechtswidrig und Verfassungsbetrug und führt keine Rechtsaenderung herbei. Ich weise vorsorglich Ihre gesamte e-mail vom 17.12.2008 kategorisch und als rechtsmissbraeuchlich zurück.

Über Wikipedia ist zu lesen, dass Sie als Nachfolger des Reichshofrates in Wien fungieren. Somit sind Sie verpflichtet meinen Forderungen von Amts wegen nachzukommen.

**Da dies bei Herrn Papier, Herrn Eichberger und Herrn Masing nicht der Fall ist, lehne ich alle drei Richter wegen Besorgnis der Befangenheit vollkommen ab.**

Es kommt nicht in Frage, dass sich diese drei Richter (die nicht berechtigt sind über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe mit den dazugehörenden Rechten zu verfügen) sich weiter mit der Angelegenheit befassen.

Denn u.a. der Beschluss des Reichshofrates vom 05.02.1768 ist bis heute zu vollstrecken. Darauf habe ich ein Anrecht, wovon ich mich nicht abbringen lasse. Über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe besteht bis heute für mich und meinen Vater die Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit (siehe Geschaeftsregisternummer 343 des königlichen Notar Möser aus Garmisch vom 10.05.1895 für die Müllerswitwe Appolonia Huber, Haus-Nr. 11 der Steuergemeinde Eschenlohe), worüber Sie nicht verfügen können.

All meine Forderungen (u.a. vom 25.11.2008) sind vollumfaenglich umzusetzen, und zwar von Amts wegen. Im übrigen weise ich Sie daraufhin, dass die per CD übermittelten Daten Ihnen bereits vorliegen. Ausserdem sind die per CD übermittelten Datei Beweismaterial, das ich korrekt bei Ihnen eingereicht habe. Selbst aus Ihren Internet-Hinweisen kann jeder entnehmen, dass die Einreichung von Beweismaterial per CD zulaessig und geboten ist.

Ich halte fest, dass keine ablehnende, rechtmässige Entscheidung weder gegen mich Christian Georg Huber (Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe) noch gegen meinen Vater Hans Georg Huber (Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe) vorliegt.

Die heutige Anordnung (die vermutlich von Ihnen stammt, wenn ich Ihre nichtige e-mail vom 17.12.2008 ansehe) Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe nichtig u.a. ins nichtige Grundbuch Band 27 Blatt 970 einzutragen, machen Sie sofort rückgaengig.

Ich erhebe vorsorglich vollkommen Vollstreckungseinrede. Ich habe dagegen bereits die Eintragung eines Widerspruchs ins Grundbuch am Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen eingereicht.

Ich habe im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe sowohl meinen gewöhnlichen Aufenthalt als auch meinen Hauptwohnsitz und werde von dort nicht ausziehen und mir von Ihnen mein Heimatrecht und meine Reichsrechte gewiss nicht nehmen lassen.

Auch lasse ich mich nicht vertreiben.

Sollten Sie zur Umsetzung des Beschlusses des Reichshofrates in Wien vom 05.02.1768 nicht in der Lage sein, empfehle ich Ihre Auflösung unter vorheriger Weitergabe saemtlicher Unterlagen an die tatsaechlich zustaendige Stelle.

Hochachtungsvoll



(gez. Christian Georg Huber)